



WG am Rain

Hausordnung

Gegenseitige Rücksichtnahme, Höflichkeit und Fairness aller Bewohner erleichtert das Zusammenleben in der Gemeinschaft unserer Genossenschaft. Ein angenehmes Mietverhältnis ist oft durch ein grosses Mass an Toleranz zu erreichen.

Sorgen Sie dafür, dass Sie und Ihre Mitbewohner, Ihre Angehörigen, Untermieter und Gäste alles unterlassen, was Andere stört.

Wir möchten mit allen Ressourcen sparsam umgehen. Bitte bedenken Sie, dass Sie nicht nur Mieter, sondern auch Genossenschafter sind. Das bedeutet, unnötige Kosten bezahlen Sie mit Ihrem Mietzins.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Der Vorstand ist für die entsprechende Umsetzung zuständig.

Das Zusammenleben in unseren Mehrfamilienhäusern erfordert einige Grundregeln:

Allgemeines

In der Wohnung sowie in den Neben- und Allgemeinräumen (Keller, Velokeller, Treppenhaus, Laubengängen, Grünflächen etc.) ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Bitte beachten Sie folgendes:

- Die Genossenschafter helfen aktiv mit, dass sich unsere Liegenschaften und deren Umgebung ansprechend präsentieren.
- Hauseingänge, Treppenhäuser und Laubengänge sind als Fluchtwege freizuhalten.
- In den allgemeinen Innenräumen (Keller, Velokeller, Waschküche etc.) besteht ein Rauchverbot.
- Auf den Balkonen, Laubengängen und im Freien ist besonders in punkto Lautstärke Rücksicht auf die Nachbarschaft zu nehmen.
- Das Ausschütten bzw. Ausklopfen von Behältnissen, Teppichen etc. aus den Fenstern sowie Balkonen und Lauben ist zu unterlassen.
- Melden Sie dem Vorstand oder der Hauswartung direkt, wenn Sie Schäden am Haus oder im Garten feststellen (z.B. neue Risse, Schimmelpilzbildung, defekte Leuchtkörper etc.).

Hausruhe

Von 22 Uhr bis 07 Uhr ist auf die Nachtruhe der anderen Genossenschafter Rücksicht zu nehmen. Respektieren Sie bitte auch die Mittagsruhe, welche von 12 Uhr bis 14 Uhr dauert. Im Besonderen legen wir Ihnen ans Herz, an Sonn- und Feiertagen das Verursachen von Lärm zu vermeiden.

Tonwiedergabegeräte, wie Radio-, Fernseh- und Musikgeräte etc. müssen im Innen- und Aussenbereich so eingestellt bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke).

Es darf von 08 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 20 Uhr musiziert werden. Die Fenster und Wohnungstüren sind dabei geschlossen zu halten. Im Übrigen ist die allgemeine Polizeiverordnung bzw. die Lärmschutzverordnung der Gemeinde zu beachten.

Heizung

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Wohn- und andere Räume sind während der Heizperiode möglichst 2- bis 3-mal täglich kurz, aber kräftig zu lüften (Querlüftung!) Kein dauerhaftes Schrägstellen von Fenstern und Balkontüren (Energiefresser). Für auftretende Schäden an der Immobilie wegen Nichtbeachtung dieser Ordnung haftet der Genossenschafter vollumfänglich.

Waschküche und Trockenräume

Für die Benutzung der Waschküche und des Trockenraumes besteht ein Plan, in welchem die Wasch- und Trockenraumtage pro Genossenschafter aufgelistet sind. Die Waschmaschine und der Tumbler können an Werktagen von 07 Uhr bis 21 Uhr benutzt werden. Dies gilt auch für Genossenschafter mit eigener Waschmaschine in der Wohnung.

Die Räumlichkeiten und die Maschinen sind nach Gebrauch sauber zu verlassen. Die Münzzähler haben einen festgelegten Stand, sie müssen nach dem Waschen wieder entsprechend nachgefüllt werden.

Eine monatliche Reinigung der Waschküche und des Trockenraumes erfolgt durch das Reinigungsteam. Die Daten der Reinigung sind im Waschplan aufgeführt. Damit die Räume gut gereinigt werden können, dürfen sich an diesen Terminen keine Wäsche oder andere Gegenstände in der Waschküche und Trockenraum befinden (die Geräte dürfen sehr wohl benutzt werden). Die Aussentreppe zum Garten und der Papierkorb in der Waschküche ist vom Genossenschafter, welcher gemäss Waschplan seinen Washtag hat, jeweils am Samstag zu wischen bzw. zu leeren.

Die Tür aus der Waschküche ins Freie muss grundsätzlich abgeschlossen bleiben (kein unbefugter Zutritt von aussen).

Die Wäschespinne in der Rainallee muss nach Gebrauch im Trockenraum versorgt werden.

Das Aufhängen von Wäsche im Freien an Sonn- und Feiertagen ist nicht erlaubt.

Unterhalt und Reinigung

Verunreinigungen oder kleinere Beschädigungen beseitigen die Verursacher selbst. Grössere Beschädigungen sind dem Vorstand sofort zu melden. Der Vorstand entscheidet über Art und Umfang der Beseitigung.

Treppen und Laubengänge werden in wöchentlichem Turnus gereinigt. Die Genossenschafter der Parterrewohnungen reinigen den Zugangsweg, den Laubengang Parterre, die Kellertreppe und das dazugehörige Geländer. Die Genossenschafter der Wohnungen im Obergeschoss reinigen die Treppe zum Obergeschoss, den Laubengang Obergeschoss und das dazugehörige Geländer.

Bei Schneefall sind alle Genossenschafter gegenseitig verpflichtet, abwechselungsweise den Zugangsweg und die Trottoire auf der ganzen Länge von Schnee und Eis freizuhalten. Das nötige Werkzeug befindet sich im Keller.

Gemeinsame Kellerräume (Kellergang) und der Velokeller werden von den Mietern im monatlichen Turnus gewischt (Trockenreinigung). Die Mietparteien eines Hauses sprechen sich über diese Termine gemeinsam ab.

Die gründliche Reinigung (Nassreinigung Boden, Fenster und Leitungen) wird einmal im Quartal vom Reinigungsteam ausgeführt. Der Termin der Reinigung wird rechtzeitig schriftlich publik gemacht. Alle Fahrräder und weitere Gegenstände sind für die Dauer der Nassreinigung in den eigenen Keller zu stellen.

Sonnenstoren

Sonnenstoren bestehen aus Acryl/Polyester und sind trotzdem empfindlich. Achten Sie auf eine gezielte Nutzung und ziehen Sie den Storen nach Gebrauch wieder ein. Bei Wind und Regenwetter müssen sie eingerollt sein.

Gartenanlage und Spielplatz

Unsere Gartenanlage und der Spielplatz werden gepflegt. Tragen Sie dazu bei, dass dieser Zustand erhalten bleibt. Unsere Spielplatzregeln sind separat ausgewiesen und liegen dem Verwaltungsreglement bei.

Grillieren

Für das Grillieren in den gemeinsam genutzten Aussenräumen sind der Mergelplatz und die mit Steinen befestigten Plätze bei den Sitzgarnituren vorgesehen. Die Verwendung von Holz- und Holzkohlegrillen auf Balkonen und Laubengängen ist nicht zulässig. Beim Einsatz von Gas- und Elektrogrillen muss auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht genommen werden. Volle Gasflaschen werden in dem dafür vorgesehenen Kasten im Garten aufbewahrt.

Wird eine Feuerschale verwendet, wird diese spätestens am nächsten Morgen durch die Benutzer gereinigt.

Kehricht

Abfälle dürfen weder offen noch in Säcken ausserhalb der Wohnung oder in allgemeinen Kellerräumen gelagert werden. Kehrichtsäcke (mit Kehrichtvignette) können am Vorabend der Müllabfuhr an den Strassenrand gestellt werden. Sperrgut, Metallabfälle, Glas, Sondermüll etc. sind gemäss den Vorschriften der Gemeinde fachgerecht zu entsorgen.

Grüngut- und Altpapiercontainer

Küchenabfälle werden nur in kompostierbaren Biosäcken und gut verschlossen in die Grüngutcontainer gelegt. Legen Sie die Biosäcke sorgfältig in den Container, damit sie nicht zerplatzen. In die Altpapiercontainer gehört das alte Papier. Altkarton muss gebündelt und verschnürt am Abfuhrtag neben die Container gestellt werden

Velokeller und Kellerräume

Das Einstellen von Motorfahrzeugen (z.B. Mofas) und das Aufbewahren von Benzin, Öl, gefüllten Gasflaschen und leicht brennbaren Materialien im Velokeller und privaten Kellerräumen ist feuerpolizeilich verboten.

Stauraum unter den Balkonen

Diese Fläche ist öffentlich einsehbar und ist kein Sperrgutlager. Gedacht ist der Platz als aufgeräumter Unterstand für Fahrradanhänger, Gartenstühle und -tische sowie Kinderfahrzeuge, Sportgeräte (wie Federball ...), Brennholz während der Grillsaison, ...

Fahrräder

Fahrräder stellen Sie entweder in den dafür vorgesehenen Fahrradunterstand seitlich an den Häusern ab oder im Keller in dem dafür vorgesehenen Ort.

Motorfahrräder und Motorräder

Motorfahrräder und Motorräder werden in dem dafür vorgesehenen Feld (bei der Rü 51) auf der Strasse oder in der blauen Zone abgestellt. Das Abstellen in den Fahrradunterständen ist nicht gestattet.

Kinderwagen

Der offizielle Platz für Kinderwagen ist im Keller. Kurzzeitig kann ein Kinderwagen auch tagsüber beim Eingang im Parterre abgestellt werden.

Generell nicht erlaubt ist:

- Ausführen von gewerblichen Arbeiten in Wohnung, Keller und Estrich
- Längerfristiges Lagern von persönlichen Gegenständen in Gemeinschaftsräumen
- Anordnen von Reparaturen zu Lasten der Genossenschaft.

Sollten sich Mieter nicht an die Hausordnung halten, würde der Vorstand gemäss OR Art. 257f und folgende reagieren (Mietrecht).

Mai 2024

Für den Vorstand der Wohngenossenschaft am Rain

Präsident

Vizepräsidentin